

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und  
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 588 - 588

*Journal du droit international privé. Von M. Ed. Clunet.  
Paris, 1874*

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Collegataris als geschieden entgegensehen; es ist der eine ganze *ususfructus* beiden vermacht, die nur durch ihre Concurrency einander auf einen Theil einschränken. Jener Satz drückt nun kurz aus, daß jenes auf den ganzen *ususfructus* gerichtete Vermächtnißrecht sich durch Anwachsung auch noch geltend mache zu Gunsten der Person desjenigen Collegataris, der vorher schon (zu seinem Theil) den *ususfructus* verloren hatte. Serafini findet darin eine Beziehung auf die Regel, daß beim Vermächtniß des Nießbrauchs Anwachsungsrecht auch noch eintrete, nachdem beide Collegatäre ihn erworben, dann erst einer ihn verloren habe, da der *ususfructus amissus* selbstverständlich vorher *adquiritus* sein müsse. Aber das scheint mir doch eine gar verkünstelte Auslegung, und Ulpian hat sich ja in L. 10 nur vorgefetzt, durch einen Beispielfall zu erklären, wie auch der Person des zu seinem Theil den Nießbrauch verlierenden Collegataris hinterher noch das Anwachsungsrecht zu Gute kommen könne; von jener anderen Regel ist hier nicht die Rede. Eher noch könnte man in dem fraglichen Schlußsatz ein Argument finden für Schlayer's Meinung, daß der Collegatar durch Anwachsungsrecht auch den ihm verlorenen Theil des Nießbrauchs, den ganzen Nießbrauch, wieder gewinnen könne. Aber schlagend wäre auch dieses nicht, da in solchem Fall ja doch nicht buchstäblich der ganze Nießbrauch *amissus ususfructus* wäre.

Florenz, den 21. April 1875.

Arndts.

---

2) *Journal du droit international privé, recueil critique de doctrine, jurisprudence et législation concernant les étrangers et les conflits de lois dans les différents pays.* Par M. Ed. Cunet, avocat à la cour d'appel de Paris. Paris 1874.

Die vergleichende Rechtswissenschaft gehört sicher zu den lohnendsten Aufgaben des Rechtsgelehrten. Das Feld derselben ist jedoch ein so ausgedehntes, daß es, wo nicht nothwendig, so doch in hohem Grade zweckmäßig erscheint, auch hier die Arbeit zu theilen und dadurch den Erfolg zu sichern. Eine solche Theilung kann sich zunächst vollziehen mit Rücksicht auf die verschiedenen Gebiete der Rechtswissenschaft — Staatsrecht, Strafrecht, Privatrecht — oder innerhalb einer und derselben Hauptdisciplin, indem